Arbeitsgemeinschaft für Sport
und Körperkultur in Österreich

Bezirksverband Wiener Neustadt

GESCHÄFTSORDNUNG
ASKÖ
Bezirksverband Wiener Neustadt

Bezirksobmann
Horst Karas

Schriftführer
Andreas Oberleitner

Die auf der Homepage vorliegende Geschäftsordnung ist eine Abschrift der geltenden Geschäftsordnung i.d.g.F. Diese kann jederzeit beim Vorstand angefragt werden.

INHALTSVERZEICHNIS
zur
GESCHÄFTSORDNUNG des
ASKÖ Bezirksverbandes Wiener Neustadt

Grundlagen zur Geschäftsordnung 3

1. Die Führung des Bezirksverbandes 3
2. Geschäftsführung 3
3. Der Bezirksobmann 4
4. Die Stv – Bezirksobmann 4
5. Gleichzeitige Verhinderung des Obmann und der Stv.Obmann 4
6. Weitere Aufgaben des Obmann, Stv. Obmann, Präsident 5
7. Bezirks-Präsident 5
8. Der Schriftführer 5
9. Der Schriftführer Stv. 6
10. Der Kassier 6
11. Der Kassier Stv. 7
12. Der Pressereferent 7

13. Der Vorsitzende Sportobmann 7

14. Der Sportausschuss 7

15. Der Sportobmann Stv. 8

16. Der Schulsportbeauftragte 8

17. Der Beauftragte für Damen / Herren 8

18. Der Jugendbeauftragte / Sportwart Jugend / Trendsport 8

19. Die Rechnungsprüfer und der Kontrollausschuss 8

20. Sitzungen des Bezirksvorstandes und seiner Ausschüsse 9

21. Die Tagesordnung zum Bezirkstag und Bezirkskonferenzen 9

22. Die Tagesordnung zur Vorstandssitzung bzw. Ausschusssitzungen 9

23. Der Sitzungsverlauf 10

24. Ehrenzeichen des Bezirksverbandes, ASKÖ NÖ, ASKÖ Bund 11

25. Aussendungen des Bezirksverbandes Wiener Neustadt 11

26. Jahresplanungen im Bezirksverband 12

27. Schlussbestimmungen 12

Die Geschäftsordnung des Bezirksverbandes Wiener Neustadt im ASKÖ Landesverband NÖ (im weiteren Verlauf als GO bezeichnet) regelt die Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Funktionäre, des Bezirksverbandes und der Mitgliedsvereine im gesamten Bereich des Bezirksverbandes Wiener Neustadt gemäß dem geltenden Statut.

Grundlagen zur Geschäftsordnung:

- Das geltende Statut des ASKÖ Landesverbandes NÖ
- Die Schriften und Regeln des ASKÖ
- Beschlüsse des ASKÖ Landesverbandes
- Beschlüsse des Bezirksverbandes Wiener Neustadt

Die in den geltenden Schriften des ASKÖ festgelegten Bestimmungen und Vorgangsweisen haben für den Bereich des Bezirksverbandes Wiener Neustadt volle Gültigkeit und sind zu beachten, weil dadurch die Einheitlichkeit des Sportes in allen Landesverbänden bundesweit gesichert erscheint, und anderseits der ASKÖ Landesverband und somit der Bezirksverband Wiener Neustadt als ordentliches Mitglied im ASKÖ dazu verpflichtet sind.
Die Kenntnis der ASKÖ – Schriften, das Statut des ASKÖ Landesverbandes NÖ, das Statut des Bezirksverbandes Wiener Neustadt und die Bestimmungen der vorliegenden GO ist daher zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes und der Führung des Bezirksverbandes Wiener Neustadt, für alle Funktionäre des Bezirksverbandes Wiener Neustadt und den dem Bezirksverband angehörenden Mitgliedsvereine notwendig und unumgänglich.

1. Die Führung des Bezirksverbands Wiener Neustadt:

Die Führung des Bezirksverbands Wiener Neustadt obliegt dem durch den Bezirkstag gewählten Bezirksvorstand und den gemäß Statut bzw. Beschluss des Bezirksvorstandes eingesetzten Ausschüssen.
Soweit die vorliegende Geschäftsordnung in Einzelfällen keine Regelung oder Vorgangsweise vorsieht, hat der Bezirksobmann bzw. der Bezirksvorstand unter Bedachtnahme auf das geltende Bezirks-Statut, die Schriften bzw. Beschlüsse des ASKÖ im Interesse des Bezirksverbandes alle Entscheidungen zu treffen.

2. Geschäftsführung:

Für die Geschäftsführung des Bezirksverbandes sind verantwortlich:
- Der Bezirksobmann
- Der Stv.Bezirksobmann
- Der Schriftführer
- Der Kassier

Rechtsverbindliche Geschäftsstücke sind vom Bezirksobmann oder bei Vertretung durch den Stv. Bezirksobmann gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterschreiben und mit Stempel des Bezirksverbandes Wiener Neustadt auszufertigen. Belange die eine finanzielle Auswirkung auf den Bezirksverband bewirken müssen vom

Bezirksobmann oder bei Vertretung durch den Stv. Bezirksobmann gemeinsam mit dem Kassier unterschrieben werden.
Von allen Schriftstücken oder Verträgen etc. ist 1 Ausfertigung durch den Schriftführer bzw. bei finanziellen Belangen auch durch den Kassier geordnet abzulegen. Die Nutzung der neuen Medien (E-Mail und Homepage) ist unbedingt notwendig und wünschenswert.

3. Der Bezirksobmann:

Der Bezirksobmann vertritt den gesamten Bezirkssverband nach innen und nach außen, ebenso wie gegenüber dem ASKÖ, Ämtern, Dienststellen, Organisationen und anderen Verbänden.
Er führt die Geschäfte der Bezirksstelle und führt den Vorsitz bei der Vorstandssitzung.
Es steht ihm frei zu den Sitzungen und allen Ausschüsse den Stv. Bezirksobmann zu entsenden.
Der Bezirksobmann beteilt über den Schriftführer die Funktionäre mit den betreffenden Unterlagen und setzt dabei erforderliche Vorgangsweisen zur sach- u. fristgerechten Erledigung fest.
Die Vertretung des Bezirksobmanns wird durch den Stv. Bezirksobmann entsprechend gesonderter Ermächtigung oder Auftrag wahrgenommen.
Ist, aus welchen Gründen immer, eine Ermächtigung zu Vertretung des Bezirksobmann im gegebenen Fall nicht erfolgt, so ist die Vertretung des Bezirksobmannes durch den Stv. Bezirksobmann und in weiterer Folge durch den Schriftführer wahrzunehmen. Ist der Zeitraum der Verhinderung des Bezirksobmann nicht absehbar, bzw. übersteigt die Gesamtdauer von 60 Tagen, so ist dazu eine Bezirksvorstandssitzung einzuberufen.

Ex-Präsidio-Entscheidungen:

- Bei Gefahr in Verzug und zur Verhinderung sportlicher od. wirtschaftlicher Nachteile kann der Bezirksobmann Sofortmaßnahmen (= Ex-Präsidio-Entscheidungen) einleiten.
- Von solche Entscheidungen sind in der nächsten Sitzung dem Bezirksverbandsvorstand zu berichten und in der Folge von diesem nachträglich zu beschließen.

4. Der Stv. Bezirksobmann:

Der Stv. Bezirksobmann wird vom Bezirkstag gewählt, er hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand, führt gemäß dem Auftrag des Bezirksobmann bzw. gemäß Beschluss des Bezirksvorstandes die Geschäfte des Bezirksverbandes und vertritt den Bezirksobmann entsprechend der Ermächtigung oder dessen Auftrag.
Wird der Bezirksobmann bei dessen Verhinderung gemäß Pkt. 3 durch den Stv. Bezirksobmann vertreten, so hat dieser bei allen Abstimmungen nur in der Funktion des Bezirksobmannes das Stimmrecht.

5. Gleichzeitige Verhinderung des Bezirksobmannes und des Stv. Bezirksobmann:

Bei gleichzeitiger Verhinderung des Bezirksobmannes und des Stv. Bezirksobmannes für mehr als 12 Wochen, ist durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer und dem Kassier unverzüglich eine außerordentlicher Bezirkstag einzuberufen, dessen einziger Tagesordnungspunkt die Wahl des Bezirksobmannes zu sein hat.

6. Weitere Aufgaben des Bezirksobmann und Stv. Bezirksobmann sowie des Präsidenten:

- Erstellung des Berichtes an den Bezirkstag und die Bezirkskonferenz.
- Vorbereitung und Einberufung zum Bezirkstag und Bezirkskonferenz.
- Durchführung und Überwachung der von dem Bezirkstag und Bezirkskonferenz dem Bezirksvorstand Wiener Neustadt und ASKÖ Landesverband ergangenen Beschlüssen.
- Einberufung der Bezirks-Vorstandssitzungen, bei gegebener Notwendigkeit Einberufung von Sitzungen der Ausschüsse, soweit dies nicht durch den Obmann des Ausschusses wahrgenommen wird.
- Erstellung des jährlichen Finanzrahmens (gemeinsam mit dem Kassier)
- Leitung und Überwachung des Schriftverkehrs.
- Teilnahme an Sitzungen des ASKÖ Landesorganisation und Wahrnehmung der Bezirksverband-Interessen bei diesen.
- Entsendung von informierten Vertretern des Bezirksverbandes zu Sitzungen von ASKÖ-Ausschüssen.
- Wahrnehmung der Kontakte zu regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden, öffentlichen Dienststellen u. Ämter sowie Organisationen im Interesse des Bezirksverbandes.
- Wahrnehmung aller geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Förderung des Sportes im Bezirk Wiener Neustadt gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien.
- Durchführung von Ehrungen.

7. Der Bezirks- Präsident:

Der Bezirkspräsident vertritt den gesamten Bezirkssverband nach innen und nach außen, ebenso wie gegenüber dem ASKÖ, Ämtern, Dienststellen, Organisationen und anderen Verbänden.
Er wird durch den Bezirkstag gewählt , bzw. durch den Bezirksvorstand kooptiert.
Er leitet den Bezirkstag.
Unterstützt bei allen Aufgaben gem. Punkt 6.

8. Der Schriftführer:

Der Schriftführer wird vom Bezirkstag gewählt und hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.

- Ausfertigung und Versendung der Einladungen zu Vorstandssitzungen, dem Bezirkstag und zu den Bezirkskonferenzen.
- Protokollführung, Ausfertigung und Versendung zu Vorstandssitzungen, dem Bezirkstag und den Bezirkskonferenzen.
- Der Schriftführer vertritt im Bedarfsfall den Bezirksobmann, der Schriftführer selbst wird bei Verhinderung durch den Schriftführer Stv. vertreten.

9. Der Schriftführer Stv.:

Der Schriftführer Stv. wird vom Bezirkstag gewählt und hat Sitz im Bezirksvorstand.
Der Schriftführer Stv. vertritt im Bedarfsfall den Schriftführer, wobei ihm das Stimmrecht des Schriftführers übertragen wird.

10. Der Kassier:

Der Kassier wird vom Bezirkstag gewählt und hat Sitz und Stimme im Bezirksvorstand.
Dem Kassier obliegt die volle Handhabung und Verwahrung der finanziellen Belange des Bezirksverbandes. Er hat die Verbindlichkeiten/Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ASKÖ, den Mitgliedsvereinen und sonstigen Gegebenheiten/ Erfordernissen entsprechend zu überwachen und durchzuführen. Er darf Zahlungen zu Lasten des Bezirksverbandes nur zu gefassten Beschlüssen des Bezirksvorstandes (Beschluss zur Sache) oder auf besondere Weisung des Bezirksobmannes tätigen. Alle Belege und Anweisungen sind vom Obmann und vom Kassier zu unterzeichnen. (Vier-Augen-Prinzip).
Im Fall der erhaltenen Weisung durch den Bezirksobmann zur Zahlung zu Lasten des Bezirksverbandes ist dies bei der nächstfolgenden Bezirksvorstandssitzung nachträglich zu beschließen.
<u>Im Detail obliegt dem Kassier:</u>

- Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses.
- Erstellung des jährlichen Finanzrahmens (gemeinsam mit dem Bezirksobmann)
- Kassaberichte an den Bezirksvorstand, den Bezirkstag und die Bezirkskonferenz.
- Abrechnung aller finanziellen Gegebenheiten mit Funktionären und Mitgliedsvereinen.
- Unterfertigung aller finanziellen Verbindlichkeiten verbundenen Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen, Mieten, Pacht usw. gemeinsam mit dem Bezirksobmann bzw. dessen Vertretung.

- Alle durch den Bezirksverband angekauften „langlebigen Gütern“ wie z.B. Dressen, Trainingsanzüge, Bürogeräte, techn. Geräte und Ausbildungsmittel etc. sind mit schriftlichen Nachweis an den Benützer zu übergeben.
- Die Verrechnung von zu Lasten des Bezirksverbandes anfallenden Bahnmieten, Lokalmieten, Sitzungsgeldern, Schiedsrichtergebühren, Taggeldern, Fahrtkostenersatz, Traineraufwendungen etc. sind unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben mit den entsprechenden Rechnungen, Endverbraucherlisten, Honorarnoten etc. abzurechnen.
- Vereinnahmen und Überwachung aller im Zusammenhang mit dem Bezirksverband an den ASKÖ Landesverband zur Einzahlung vorgeschriebener Beträge.

Dazu ist zu beachten und zwingend vorgegeben:

- Die Zeichnungsberechtigung für das Konto des Bezirksverbandes ist beim jeweiligen Bankinstitut schriftlich zu regeln, wobei dem Kassier, dem Bezirksobmann und im Vertretungsfalle dem Stv. Bezirksobmann die Zeichnungsberechtigung zukommt.
- Grundsätzlich ist anzustreben, dass der Zahlungsverkehr des Bezirksverbandes bargeldlos über den Bank Weg erfolgt, die Mitgliedsvereine sind entsprechend mit Zahl- bzw. Überweisungsscheinen zu beteilen.
- Der Bargeldbestand in der Handkassa des LV-Kassiers ist gering zu halten.

11. Der Kassier Stv.:

Der Kassier Stv. wird von dem Bezirkstag gewählt und hat Sitz im Vorstand, er vertritt im Bedarfsfall den Kassier, wobei ihm das Stimmrecht des Kassiers übertragen wird.

12. Der LV – Pressereferent:

Der Pressereferent wird von dem Bezirkstag gewählt und hat Sitz im Vorstand (sofern bestellt).
Dem Pressereferent obliegt vorrangig die Verbindung zur regionalen und überregionalen Presse und den weiteren Medien im Interesse des Bezirksverbandes und seiner Mitglieder. Er verfasst Presseaussendungen und sonstige Berichte. Die Funktionäre des Bezirksverbandes und der Mitgliedsvereine im Bezirk unterstützen den Pressereferenten durch entsprechende Informationen und Angaben.

13. Der Leiter des Sportausschuss:

Der Leiter des Sportausschuss wird von dem Bezirkstag gewählt und hat Sitz und Stimme im Vorstand, ist in allen Sportbelangen das leitende und überwachende Organ im Bezirksverband.
Er erstellt gemeinsam mit dem Sportausschuss das Jahressportprogramm unter Bedachtnahme auf die Interessen des Bezirksverbandes und die Veranstaltungen und Bewerbe des ASKÖ. Das Jahressportprogramm ist durch den Bezirksvorstand zu beschließen.Für alle vom Bezirksverband geplanten und zur Durchführung gelangenden sportlichen Bewerbe sind die Ausschreibungen und Informationen zeitgerecht durch den Leiter des Sportausschuss an die Mitgliedsvereine zu versenden.

Der Sportobmann-Stv. vertritt den Leiter des Sportausschuss bei dessen Verhinderung.

14. Der Sportausschuss:

Der Sportausschuss wird durch den Leiter oder dessen Stellvertreter zu seinen Sitzungen einberufen. Bei gegebener Notwendigkeit kann der Sportausschuss auch durch den Bezirksobmann zu Sitzungen einberufen werden.

Dem Sportausschuss gehören an:

- Der Leiter des Sportausschuss
- Der Sportobmann Stv.
- Der Jugendbeauftragte/Nachwuchs-Sportwart/Trendsport
- Der Schulsportbeauftragte (wenn durch den Bezirksvorstand Kooptiert)
- Der Beauftragte für Damen/Herren (wenn durch den Bezirksvorstand kooptiert)

Der Leiter des Sportausschuss behandelt alle Belange des Sports im ASKÖ Bezirksverband und die darüber hinausgehenden Belange unter Bedachtnahme auf die Vorgaben des ASKÖ.

Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle vom Sportausschuss gefassten Beschlüsse sind durch den Bezirksvorstand in der Bezirksvorstandssitzung zu bestätigen. Eine Abänderung von Beschlüssen des Sportausschusses durch den Bezirksvorstand ist nur in finanziellen Belangen oder dann möglich, wenn Vorgaben des ASKÖ oder Bezirksverbands-Gesamtinteressen nicht beachtet wurden.

15. Der Sportobmann Stv.:

Der Sportobmann Stv. wird von dem Bezirkstag gewählt und hat Sitz im Vorstand, ist Mitglied des Sportausschusses.
Der Sportobmann Stv. vertritt im Bedarfsfall den Leiter des Sportausschuss, wobei ihm das Stimmrecht des Sportobmanns übertragen wird.
Er erfüllt seine, vom Sportobmann, erteilten Aufträge im Rahmen des Sportausschuss.

16. Der Beauftragte für Damen / Herren:

Der Beauftragte für Damen/Herren wird vom Bezirksvorstand kooptiert, ist Mitglied des Sportausschuss.
Er erfüllt seine vom Sportobmann erteilten Aufträge im Rahmen des Sportausschuss.
Er berichtet in regelmäßigen Abständen dem Sportausschuss bzw. dem Bezirksvorstand.

17. Schulsportbeauftragter:

Der Schulsportbeauftragte wird vom Vorstand kooptiert, ist Mitglied des Sportausschuss.

- Er erfüllt seine vom Sportobmann erteilten Aufträge im Rahmen des Sportausschuss.
- Hält die Verbindung zu Schulen und zum ASKÖ.

- Gibt Hilfestellung bei Kontaktaufnahme von Vereinen und zur Schulbehörde.
- Organisiert Schulmeisterschaften

18. Jugendbeauftragter/Nachwuchs-Sportwart/Trendsport:

Der Jugendbeauftragte/Nachwuchs-Sportwart/Trendsport wird von dem Bezirkstag gewählt und hat Sitz und Stimme im Vorstand, ist Mitglied des Sportausschuss.

- Er erfüllt seine vom LV-Sportobmann erteilten Aufträge im Rahmen des Sportausschuss.
- Organisation und Durchführung des Nachwuchs Maßnahmen.
- Er ist für alle Belange des Nachwuchses im Bezirksverband zuständig.
- Durch seinen engen Kontakt zu Trendsportarten trägt er einen wesentlichen Beitrag zur Jugendarbeit und zur Modernisierung des Bezirksverbandes.

19. Die Rechnungsprüfer und der Kontrollausschuss des Bezirksverbandes:

Die Mitglieder des Kontrollausschuss des Bezirksverbandes vom Bezirkstag gewählt und haben Sitz im Vorstand. Aus ihrer Mitte wählen sie den Obmann des Kontrollausschuss im Bezirksverband. Der Obmann hat Sitz- und Antragsrecht im Vorstand, jedoch kein Stimmrecht.

Der Kontrollausschuss hat sowohl von sich aus – als Gremium – als auch über Aufforderung von Funktionären des Bezirksverbandes das Recht und die Pflicht alle Belange des Bezirksverbandes zu prüfen die sich auf vertragliche, finanzielle bzw. materielle Punkte beziehen.

Der Kontrollausschuss überwacht in diesem Zusammenhang auch die jeweilige Einhaltung oder Beachtung von geltenden Beschlüssen, prüft die Kassagebarung des Bezirksverbandes und gibt dem Bezirksvorstand sowie dem Bezirkstag und der Bezirkskonferenz dazu einen schriftlichen Bericht.

Bei groben Missständen oder Verfehlungen ist der Kontrollausschuss, vertreten durch den Obmann, auch berechtigt und angehalten im Bedarfsfall eine Sitzung des Bezirksvorstandes bzw. auch die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages zu beantragen. Die Entscheidung dazu fällt in die Verantwortlichkeit des Bezirksverbandes.

Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keine andere Funktion im Bezirksverband oder dessen Ausschüssen wahrnehmen.

20. Sitzungen des Bezirksvorstandes und seiner Ausschüsse:

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch:

- Bezirkstag und Bezirkskonferenz: Bezirksobmann/Schriftführer
- Vorstandssitzungen: Bezirksobmann/Schriftführer
- Ausschüsse: Ausschuss Obmann oder Bezirksobmann

Bei Sitzungen die durch Ausschuss Obmänner einberufen werden, ist dazu eine Einladung an den Bezirksobmann und Präsidenten zu senden, denen die Teilnahme an der Sitzung freigestellt ist.

Zu jeder Sitzung ist der betreffende Personenkreis schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen, sowie Ort, Datum, Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten.
Jedes Mitglied des Bezirksvorstands ist berechtigt eine außerordentliche Sitzung des Bezirksvorstandes zu verlangen. Ein derartiges Verlangen hat schriftlich an den Bezirksobmann gerichtet zu sein. Eine derartige Sitzung ist innerhalb von 3 Wochen einzuberufen für Ausschüsse gilt die gleiche Regelung (schriftlicher Antrag an den Ausschussobmann bzw. Bezirksobmann).
Über alle Sitzungen des LV-Vorstandes bzw. seiner Ausschüsse ist ein Protokoll zu verfassen.
Der Präsident ist über alle diese Maßnahmen zu informieren.

21. Die Tagesordnung zum Bezirkstag und zur Bezirkskonferenz:

Die Tagesordnung zum Bezirkstag und zur Bezirkskonferenz ist im Statut des Bezirksverbandes festgelegt. Das Statut regelt die Wiederwahl und die Aufgaben des Bezirkstages und der Bezirkskonferenz. Der Bezirkstag und die Bezirkskonferenz werden durch den Präsidenten geleitet.

22. Die Tagesordnung zur Vorstandssitzung bzw. Ausschusssitzungen

Die Tagesordnung zu Vorstandssitzungen hat zu beinhalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Verlesung bzw. Genehmigung des letzten Protokolls
- Behandlung von eingehender Post
- Berichte und Anträge
- Allgemeines

Ausschusssitzungen haben sich ebenfalls an diese Punkte zu halten.

23. Der Sitzungsverlauf:

Zu Beginn jeder Sitzung hat der Leitende die Tagesordnung zu verlesen, bestätigen zu lassen, bzw. Abänderungs- oder Erweiterungsanträge zu behandeln und die Beschlussfähigkeit im Protokoll festhalten zu lassen. Der Sitzungsverlauf richtet sich grundsätzlich nach der zur Sitzung vorliegenden Tagesordnung.
Der Vorsitzende ist berechtigt, dringliche Anträge oder mit Vorrang zu behandelnde Probleme/Punkte ohne Rücksicht auf die Reihung in der Tagesordnung vorzuziehen.
Zu jeden Tagesordnungspunkt / Antrag ist eine Diskussion mit anschließender Abstimmung zu führen.
Abstimmung:
Nach abgeschlossener Diskussion zu einen Antrag erfolgt die Abstimmung. Die in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten können mit „dafür“, „dagegen“ bzw. mit „Stimmenthaltung“ stimmen.
Die Abstimmung erfolgt im Normalfall offen, hat jedoch, wenn es die einfache Mehrheit verlangt, auch geheim mit Stimmzettel zu erfolgen.

Bei Abstimmungen die Stimmengleichheit ergeben, gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.
Ergibt sich bei Sitzungen von Ausschüssen eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
Ist der Antrag von einem Ausschuss bzw. einem Mitglied/Verein eingebracht worden so ist dem Antragsteller das Ergebnis der Abstimmung in geeigneter Form mitzuteilen.
Dringlichkeitsanträge:
Können vor oder bei Sitzungen schriftlich oder mündlich bei Vorsitzenden eingebracht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist ohne Diskussion abzustimmen, wobei auch die Reihung in der Tagesordnung durch den Vorsitzenden festzulegen ist.

Änderung von Beschlüssen:
Soll nur in begründeten und notwendigen Situationen erfolgen. Die Abänderung eines durch den Bezirksvorstand gefassten Beschlusses ist nur dann möglich, wenn zumindest ebenso viele Stimmen bei der Abstimmung für den Antrag sind, wie dies bei der Abstimmung zum ursprünglichen Antrag der Fall war. Ist die Anzahl der ursprünglich für den Antrag abgegebenen Stimmen nicht mehr festzustellen, bzw. hat sich aufgrund einer Änderung der Anzahl der Stimmberechtigten ergeben, so genügt die einfache Mehrheit.
Ausgenommen sind Änderungen zu gefassten Beschlüssen, die aufgrund einer geänderten Situation (ligistische Vorgaben, Bestimmungen der ASKÖ usw.) Anpassungen durch den Bezirksvorstand erfordern.

Anhörung von Funktionären der Mitgliedsvereine :
Über Antrag, Ersuchen bzw. Einladung kann der Vorsitzende, Funktionäre und Mitglieder von Vereinen aber auch andere Personen zu Vorstandssitzungen (Ausschusssitzungen) einladen bzw. vorladen. Diese Funktionäre, Mitglieder od. Personen haben in der jeweiligen Sitzung nur das Recht bzw. Pflicht, zur betreffenden Sache selbst das Wort zu ergreifen, nachdem ihnen dieses durch den Vorsitzenden erteilt wurde. Sie haben weder Antrags- noch Stimmrecht, und sind nur eingeschränkt (Entscheidung trifft der Vorsitzende) zur Diskussion zugelassen.
Alle Sitzungen sind für Funktionäre von Mitgliedsvereinen im Bezirksverband entsprechend dem Raumangebot als Zuhörer zugänglich, ohne dass dazu an die Mitgliedsvereine eine Einladung ergeht.

24. Ehrenzeichen des ASKÖ:

Besondere Verdienste um den Sport, für Einzelpersonen oder Mitgliedsvereine kann der Bezirksverband bei der ASKÖ beantragen und würdigen.
Die Verleihung/Übergabe von Ehrenzeichen der ASKÖ wird grundsätzlich durch den Bezirksobmann bzw. zumindest durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vorgenommen.
Ehrenzeichen / Anerkennungen der ASKÖ :

- ASKÖ Jugendnadel
- ASKÖ-Ehrenzeichen
- ASKÖ-Verdienstzeichen
- ASKÖ-Ehrenplakette
- ASKÖ-Ehrenteller
- ASKÖ-Vereinsjubiläumsplakette

- Ehrengeschenke

Alle Ehrenzeichen / Auszeichnungen / Ehrengeschenke werden durch den Bezirksverband gemäß den geltenden Vergaberichtlinien bzw. auf besonderen Beschluss des Bezirksvorstandes oder Landesvorstandes aufgrund von begründeten Anträgen verliehen.
Zur Antragstellung für Ehrenzeichen des ASKÖ sind berechtigt:

- Alle Funktionäre des Bezirksvorstandes
- Alle Vereinsobmänner bzw. Sektionsleiter der Vereine des Bezirksverbandes.

Alle Anträge für die Verleihung von Ehrenzeichen müssen schriftlich mit der entsprechenden Begründung (Verdienste um den Sport) eingebracht werden, wobei besonders auf die Anführung von bereits erhaltenen Ehrungen / Auszeichnungen zu achten ist.
Die Ehrung / Auszeichnung durch den Bezirksverband ist nicht unmittelbar an eine ASKÖ Mitgliedschaft gebunden. Verdienste um den Sport insgesamt haben jedoch vordergründig zu sein.
Über alle Ehrungen / Auszeichnungen durch den Bezirksverband ist eine Evidenz, durch den Schriftführer, zu führen. Die Kosten für die Auszeichnung hat der Antragsteller gemäß Anlage zur Geschäftsordnung zu tragen und auf das Konto des Bezirksverbandes zu überweisen.

Ehrenzeichen / Auszeichnungen des ASKÖ: Gemäß ASKÖ Ehrenzeichenordnung
Die Verleihung / Übergabe von Ehrenzeichen der ASKÖ wird durch das ASKÖ-Präsidium geregelt und wahrgenommen.
Sportehrenzeichen der NÖ-Landesregierung:
Anträge für die Verleihung, entsprechend der Vergaberichtlinien der NÖ-Landesregierung, sind vom Bezirksverband über den Landesverband zu beantragen.

25. Aussendungen des Bezirksverbandes und seiner Ausschüsse:

Der Bezirksverband und seine Ausschüsse beteilen den Erfordernissen entsprechend, die Funktionäre und Mitgliedsvereine mit den jeweiligen Aussendungen und Unterlagen.
Die Aussendungen (Beschlüsse, Ausschreibungen, Regulative, Gebührensätze und Infos) sind an keine Norm/Form gebunden, diese werden entweder per Post oder E-Mail zugesendet. Ebenso gilt ein Bereitstellen zum Download auf der offiziellen Homepage des Bezirksverbandes offiziell verlautbart und als verbindlich.
Die Verlautbarungen durch die ASKÖ erfolgen per Post oder E-Mail und werden ebenso auf der offiziellen Homepage der ASKÖ offiziell verlautbart und sind verbindlich.

26. Jahresplanungen im Bezirksverband:

Zur ordentlichen und verantwortungsbewussten Führung des Bezirksverbandes in allen Belangen ist die Erstellung eines Jahresprogrammes unbedingt erforderlich.

Die im Bezirksverband zu erstellende Jahresplanung ist die Grundlage für den Sportlichen / administrativen Ablauf des Sportjahres und teilt sich in:

- Jahressportprogramm der ASKÖ einschl. internationalen Bewerben
- Bezirkstag oder Bezirkskonferenz

- Die finanzielle und administrative Jahresplanung des Bezirksverbandes (gilt für das Geschäftsjahr 01.Jänner bis 31. Dezember).

Das Jahresprogramm des Bezirksverbandes ist durch den Bezirksvorstand zu beschließen und hat jeweils bis 1. Dezember des lfd. Jahres für das folgende Sportjahr zugestellt zu sein. Sind einzelne Termine zum erforderlichen Zeitpunkt nicht verfügbar oder unvorhergesehene Gründe bzw. Terminänderungen durch die ASKÖ, so sind diese Termine in geeigneter Form bei Bekanntwerden als weitere Information zu verlautbaren.

27. Schlussbestimmungen:

Die vorliegende Geschäftsordnung des Bezirksverbandes Wiener Neustadt wurde gemäß dem geltenden Statut erstellt und durch den Vorstand des Bezirksverbandes in seiner Sitzung vom ---------- beschlossen, ist ab ---------- anzuwenden und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dahin gültigen Versionen.